

Kopftuchverbot bei Minderjährigen

Die Bundesverfassung der Schweiz garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die auch die weltanschauliche Neutralität der Öffentlichkeit umfasst (Art. 15 BV). In diesem Kontext sorgt das Kopftuch bei Musliminnen, speziell bei Minderjährigen, immer wieder für Diskussionen. Jedoch stellt dieses nicht nur ein Kleidungsstück, sondern vielerorts im Islam zugleich eine Manifestierung der Ungleichheit von Mann und Frau dar (vgl. Sure 2:228). Das Kopftuchtragen bei Mädchen im öffentlichen Raum sollte daher aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Zudem darf das Thema nicht losgelöst vom System Islam diskutiert werden. Die Frage ist: Ist ein Kopftuchverbot für Minderjährige ein Eingriff in die Religionsfreiheit und Erziehung der Eltern?

Der Koran lässt an der Unterordnung und Benachteiligung der Frau keine Zweifel. So heisst es im Koran in Sure 4:38: „Die Männer haben Vollmacht gegenüber den Frauen, weil Allah die einen vor den anderen bevorzugt hat. Und weil die Männer von ihrem Vermögen für die Frauen ausgeben. Die rechtschaffenen Frauen sind demütig ergeben und bewahren die Geheimnisse ihrer Gatten, da Allah sie geheim hält. Ermahnt diejenigen, von denen ihr Widerspruch befürchtet, sperrt sie in die Schlafgemächer und schlägt sie. Wenn sie euch gehorchen, dann wendet nichts Weiteres gegen sie an. Allah ist erhaben und gross.“

Das Kopftuchtragen hängt eng mit der Stellung der Frau im Islam zusammen. So gilt in der Scharia (islamisches Gesetz) die Frau als Quelle der „Fitna“ (Anfechtung, Chaos, Verführung), wenn sie den islamischen Kleidervorschriften nicht folgt. Ihr ist es auch verboten, ohne ihren Mann oder Mahram (ein Mann aus dem Umfeld, mit dem die Heirat ausgeschlossen ist, wie z.B. Vater, Bruder, Onkel, Sohn, Enkel) zu verreisen (Sunna, Bukhari Nr. 3006) oder parfümiert aus dem Haus zu gehen (Sunna, Abu Dawud Nr. 4173) – damit sie gemäss Scharia geschützt bleibt. Würde sie dies nicht befolgen, würde sie die Männer in „Fitna“ bringen und ihre Blicke auf sich lenken. Manche Islamprediger in Europa begründen das zunehmende Phänomen der Vergewaltigung von Frauen durch muslimische Flüchtlinge damit, dass die Frauen durch Freizügigkeit Männer provozieren würden. Den Zahlen des deutschen Bundeskriminalamts vom Juli 2021 über Gruppenvergewaltigungen nach werden täglich zwei Frauen oder Mädchen vergewaltigt. Afghanen sind überproportional stark an Gruppenvergewaltigungen beteiligt.

Haben Sie gewusst?

Die historische Entstehung der Kleidervorschriften für Frauen ist nicht ganz geklärt. Erst die Interpretationen zahlreicher Korankommentatoren machten die Verschleierung der Frauen schliesslich zu einer Pflicht. Der bekannteste Vers ist in Sure 33:59 zu finden: „O Prophet! Sag deinen Ehefrauen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das ist eher geeignet, dass sie erkannt und so nicht belästigt werden. Und Allah ist allvergebend und barmherzig.“ Dabei geht es laut der Auslegung des Koran um ein Unterscheidungsmerkmal zwischen freien Frauen und Sklavinnen. Daher durften Sklavinnen im Islam kein Kopftuch tragen. Nach einer Überlieferung soll ihnen Omar (der zweite Kalif im Islam) verboten haben, den Kopf zu bedecken (Sunna, al-Bayhaqi Nr. 3222).

Darf der Staat Mädchen verbieten, ein Kopftuch in der Schule zu tragen?

Susanne Schröter, Leiterin des Forschungszentrums Globaler Islam, warnte in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. Mai 2018 vor negativen Entwicklungen in den Grundschulen des

Rhein-Main-Gebiets in Verbindung mit dem Islam: „Es gibt tatsächlich Schulen, in denen schon Erstklässlerinnen Kopftuch tragen. Übrigens weisen muslimische Eltern ihre Mädchen auch zunehmend dazu an, nicht mit Jungen zu spielen. Von Lehrerinnen mit Migrationshintergrund weiss ich ausserdem, dass Mädchen, die kein Kopftuch tragen, von anderen muslimischen Schülern gemobbt werden. Das geht so weit, dass man sie fotografiert und ihnen droht, die Bilder über soziale Netzwerke mit Kommentaren wie ‚ehrloses Mädchen‘ zu verbreiten.“

In Bezug auf die Rolle des Staates kommt ein Rechtsgutachten des Würzburger Staatsrechtlers Prof. Dr. Kyryll-Alexander Schwarz vom 5. März 2020 im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände in Deutschland zum Ergebnis, dass der Staat an Schulen das Tragen von Kopftüchern für Mädchen bis 14 Jahren flächendeckend verbieten könnte. Der Jurist berief sich dabei auf die Pflicht des Staates, das Kindeswohl zu schützen. Schwarz erläutert in seiner Begründung, dass der Staat eine Schutzverantwortung für die Achtung der Grundrechte auch für Kinder hat: „Auch wenn das Elternrecht es den Eltern grundsätzlich erlaubt, ihre minderjährigen Kinder über einen langen Zeitraum erzieherisch zu formen und zu prägen, so findet dieses Recht gleichwohl eine Grenze im Kindeswohl selbst“, so Schwarz. „Aus diesem Grund rechtfertigt das staatliche Wächteramt Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht zum Schutz des Kindes.“ Es gehe um Freiheitsgewährleistung durch Freiheitsbeschränkung. „Um zu verhindern, dass Kinder und Heranwachsende sich zu weit von der gesellschaftlichen Realität entfernen und es dadurch auch zu erheblichen Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung kommen kann, ist ein Verbot von Verfassung wegen nicht zu beanstanden“, heisst es in dem Gutachten.

Der Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, Heinz-Peter Meidinger, ergänzte nach der Veröffentlichung des Gutachtens: „Wenn Kinder und Jugendliche unter 14 ein Kopftuch tragen, erschwert dies die Integrationsaufgabe von Schule.“ In der Altersgruppe 10 bis 14 Jahre geht Meidinger von mehreren Tausend oder Zehntausend Fällen in Deutschland aus.

Kinderkopftuch: keine Begründung durch Scharia oder Koran

Laut der Scharia müssen Kinder weder Kopftuch tragen noch fasten. Für sie gilt das Gebot erst ab der Pubertät. Denn der Koran verlangt keine Verschleierung für Kinder und es gibt keinen Vers diesbezüglich. Dennoch wird mit religiöser Begründung das Kopftuch bei Minderjährigen an vielen Schulen toleriert, also mit staatlicher Unterstützung. Auch in der Schweiz sind zahlreiche Lehrer damit oder auch jedes Jahr im Fastenmonat Ramadan überfordert. Es kommen fastende Schüler in den Unterricht, obwohl es im Islam keine religiöse Pflicht für Kinder dazu gibt.

Eine Frage der Werte

Die Lehrerin Julia Wöllenstein aus Kassel setzt sich für ein Kopftuchverbot in Kindergärten und Schulen ein. „In der Schule haben wir die Chance klarzumachen, dass bei uns Staat und Religion getrennt sind“, erklärt Wöllenstein. Von ihren 20 Schülern aus der neunten Klassestufe haben nur drei keinen Migrationshintergrund. Besonders alarmierend ist für Wöllenstein jedoch, mit welcher Selbstverständlichkeit muslimische Schüler anderen ihre Regeln aufdrücken und sie dazu „zwingen“, sich ihren Gewohnheiten anzupassen. So sei nichtmuslimischen Schülern aufgrund der Äusserungen ihrer muslimischen Schulkameraden der Appetit am Schweinefleisch vergangen. „Im Ramadan bitten mich die muslimischen Schüler, dass die nichtmuslimischen Schüler ihre Trinkflaschen wegpacken, damit sie nicht verführt werden“, so die Lehrerin.

Inzwischen verbreiten verschiedene Firmen in Europa verschleierte Barbies bzw. Puppen. Auch wenn für die meisten Firmen Gewinnmaximierung dabei im Vordergrund stehen dürfte: Die erzieherischen Auswirkungen dieser Spielzeuge auf Kinder liegen auf der Hand. Islamkritiker Hamed Abdel-Samad teilt auf Facebook seine Bedenken: „Weil man gescheitert ist, den Islam zu modernisieren, versucht man lieber die Moderne zu islamisieren, um sie für Muslime schmackhaft zu machen.“ Auch Schweizer Muslime können solche Barbies für ihre Kinder bestellen.

Kein Handlungsbedarf?

Am 6. März 2019 reichte SVP-Nationalrat Jean-Luc Addor eine Interpellation zum Thema Kopftuchverbot für Minderjährige ein. Darin wollte er vom Bundesrat wissen, ob es vereinbar sei

mit der Schweizer Rechtsordnung, wenn Kinder im öffentlichen Raum, insbesondere in der Schule, eine islamische Kopfbedeckung tragen. Gemäss Addor könnte das Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau ebenso betroffen sein wie die Kinderrechte. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde am 15. Mai 2019 veröffentlicht. Darin verneint er einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit Blick auf das Tragen religiöser Symbole in der Öffentlichkeit – eine bedenkliche Fehleinschätzung laut Kritiker und Experten.

Fazit

Die Verharmlosung des Themas Kopftuch und Verschleierungsformen bei Minderjährigen unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit zeigt einmal mehr, wie naiv vielerorts das Denken gegenüber dem Islam und seinem System ist. Dabei ist das Kopftuch keine Pflicht für Minderjährige im Islam. Im Gegenteil: Es könnte der erste Schritt für eine Frühradikalisierung der jungen muslimischen Mädchen in der Schweiz sein sowie ein besonders auffälliges, äusseres Zeichen, das zu Reaktionen oder gar zu Auseinandersetzungen in den Schulen führt. Damit würde der innere Frieden in Land und Schulen gefährdet und eine normale Entwicklung der Mädchen behindert.

Das Kopftuchtragen hängt deutlich mit der Stellung der Frau im Islam zusammen. Die Verfassungen und Gesetze der europäischen Länder sind das Ergebnis einer westlich-abendländischen Geschichte, welche ein langer und schmerzhafter Prozess war. Diese Identität und Leitkultur zu bewahren, ist grundlegend für Europa und auch die Schweiz. Muslimische Einwanderer, die aus einer anderen Kultur kommen und durch eine ganz andere Geschichte und Theologie geprägt sind – nämlich der islamischen –, kennen die Geschichte und den Prozess, den Europa durchgemacht und der zur Demokratie geführt hat, nicht bzw. lehnen ihn sogar ab.

Der Eingriff unserer Politik kann unter dem Aspekt der Schutzpflichten des Staates für Minderjährige und damit speziell aus dem Gedanken heraus, Minderjährigen eine Entwicklung zur Selbstbestimmtheit und zur Akzeptanz der freiheitlichen schweizerischen Werte zu ermöglichen, gerechtfertigt werden. Damit erweist sich ein Kopftuchverbot für Minderjährige, das im Übrigen auch der Bildung von Parallelgesellschaften vorzubeugen vermag, als ein verhältnismässiges Mittel.

*Als Weiterführung zum Thema empfohlen: das Infodossier „**Das Frauenbild im Islam**“, kostenfrei bestellbar unter: <https://www.zukunft-ch.ch/bestellformular/>*

Mehr Infos zum Thema Islam, zu Vorträgen oder Nachbestellung des Infoblattes:

Zukunft CH
Zürcherstrasse 123
CH-8406 Winterthur

Tel. +41 (0) 52 268 65 00
E-Mail: info@zukunft-ch.ch
www.zukunft-ch.ch